

Der Senat von Berlin hat heute die neue Verordnung über Basismaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS- CoV-2 beschlossen. Diese wird voraussichtlich am 01. April 2022 in Kraft treten. Diese Regeln gelten damit in unseren Einrichtungen:

Maskenpflicht

- Es besteht in geschlossenen Räumen Maskenpflicht für Besucherinnen und Besucher, für Patientinnen und Patienten sowie deren Begleitpersonen und Bewohnende, sofern sie sich außerhalb ihres Zimmers aufhalten. Ausgenommen sind Schwerstkranke.
- Für alle Mitarbeitenden gilt die Maskenpflicht sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien.

Testungen

- In Pflegeeinrichtungen gilt eine Testpflicht für Besucherinnen und Besucher (bei Zutritt), für Bewohnerinnen und Bewohner vollstationärer Einrichtungen (einmal wöchentlich) und für dort tätige Personen (geimpfte/genesene Personen zweimal wöchentlich, ungeimpfte und nicht genesene Personen an jedem Tag des Arbeitseinsatzes).

Absonderung

- Die Regelungen für die Absonderungen von Personen, die Kenntnis davon erlangen, dass sie positiv auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden, gelten unverändert fort. Es gilt die direkte Absonderung für 10 Tage mit der Möglichkeit der Freitestung nach 7 Tagen sofern keine Symptome vorliegen.
- Für Personen, die vom zuständigen Gesundheitsamt als enge Kontaktperson eingestuft wurden und weder geimpft noch genesen sind, gelten die dieselben Absonderungsregeln wie für infizierte Personen.

Wir bedanken uns für ihre Mitarbeit und hoffen, Sie bleiben gesund.

Petra Roy, Susanne Krziwanie, Mandy Methe (Pandemiegremium)